

BETRIEBSORDNUNG SCHULKINDBETREUUNG

Die Pädagogisches Verbundsystem Purzel gemeinnützige GmbH (Purzel gGmbH) ist eine gemeinnützige Einrichtung der Jugendhilfe. Seit vielen Jahren ist die Purzel gGmbH in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen tätig und unterhält unter anderem auch Angebote in der Schulkindbetreuung.

Die Schulkindbetreuungsangebote verstehen sich als schul- und familienergänzende Angebote, die verlässliche Betreuungszeiten außerhalb der üblichen Unterrichtszeit vorhalten. Die Schulkindbetreuung orientiert sich in der inhaltlichen Ausgestaltung am hessischen Bildungs- und Erziehungsplan.¹ Wir bieten den SchülerInnen vielfältige Angebote um den jeweils individuellen Entwicklungs- und Bildungsprozess bestmöglich zu begleiten; dabei verstehen wir Bildung auch als sozialen Prozess, an dem sich Kinder und Erwachsene aktiv beteiligen.

1. Generelle Informationen zur Schulkindbetreuung

1. Die Schulkindbetreuung wird im gesetzlichen Schuljahr (01.08. bis 31.07.) angeboten. Sie findet je nach Angebot in der Regel schultäglich statt.
2. Träger der Schulkindbetreuung ist:

Pädagogisches Verbundsystem Purzel gemeinnützige GmbH
Erzbergstraße 56
64658 Fürth
3. Die Betreuung der SchülerInnen wird durch geeignetes Personal ausgeführt.

2. Generelle Informationen zu den Betreuungszeiten und Preisen

1. Eltern melden ihre Kinder für einen bestimmten Anmeldezeitraum verbindlich an.
2. Die Schulkindbetreuung findet, je nach aktuellem Leistungsangebot, vor oder nach dem Schulunterricht, in vom Schulträger zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten statt.
3. Ein Wechsel der Angebotsform, bzw. der Betreuungszeiten bedarf der Schriftform.
4. Die Angebotszeiten sowie die Leistungspreise für alle angebotenen Betreuungszeiten sind abhängig von der Beibehaltung der öffentlichen Förderung durch die jeweiligen Kommunen und durch den Landkreis und erfordern eine ausreichende Anzahl von teilnehmenden Kindern.
5. In besonderen Ausnahmefällen kann der Betrieb der Schulkindbetreuung ganz oder teilweise ruhen. Beispielsweise wenn eine Nutzung der Räume aufgrund plötzlich eingetretener Schäden (z.B. Brand, Unwetter, Vandalismus) sowie im Falle des Auftretens stark ansteckender Krankheiten oder wegen festgestellter schwerwiegender Mängel nicht möglich ist.
6. Sollten Sie während der Schließzeiten oder der Schulferien eine Betreuung benötigen, sprechen Sie mit der Leitung der Schulkindbetreuung. Sie kann ggf. über Ferienbetreuungsangebote informieren. Ein Rechtsanspruch auf eine darüber hinausgehende Betreuung besteht gegenüber der Purzel gGmbH nicht.

3. Aufnahme

1. Das Angebot der Schulkindbetreuung richtet sich in der Regel an die SchülerInnen der besuchten Schule oder bei gemeinsamen Betreuung mehrerer Schulen der besuchten Schulen.
2. Über die Betreuung wird ein gesonderter Vertrag abgeschlossen.

¹ Stand 4. Quartal 16

3. Übersteigt die Nachfrage die vorhandene Platzkapazität erfolgt die Aufnahme nach sozialen Kriterien, ansonsten nach dem Zeitpunkt des Eingangs der Voranmeldung. Über die Kriterien der Aufnahme informiert Sie gerne die Leitung.

4. Gesundheitsschutz in der Schulkindbetreuung

1. Der Besuch der Schulkindbetreuung setzt die Gesundheit des Kindes voraus. Wenn Ihr Kind krank ist, also erkältet ist, Fieber oder Durchfall hat oder andere ansteckende Symptome zeigt, darf es die Schulkindbetreuung nicht besuchen. Dies gilt ebenso für Krankheiten, die nach einer Fernreise auftreten und bei unbekanntem Hautausschlag. Hat das Kind am gleichen Tag aufgrund einer Erkrankung die Schule nicht besucht, so ist im Zweifel davon auszugehen, dass auch eine Teilnahme an der Schulkindbetreuung an diesem Tage nicht möglich ist.
2. In der Schulkindbetreuung gelten bei ansteckenden, übertragbaren Krankheiten besondere Bestimmungen nach dem Infektionsschutzgesetz. Danach dürfen keine Hinweise für das Bestehen einer übertragbaren Krankheit gemäß Infektionsschutzgesetz vorliegen. Sie erhalten bei Vertragsabschluss das aktuelle Merkblatt gemäß IFSG-Leitfaden des Sozialministeriums.
3. Wenn Ihr Kind mit einer anderen Person in Kontakt gekommen ist, die an Mumps, Kinderlähmung, Hepatitis A, Masern oder anderen ansteckenden Krankheiten erkrankt ist, darf es zum Schutz der anderen Kinder nur bei bestehendem Impfschutz oder nachgewiesener Immunität die Schulkindbetreuung besuchen.
4. Wenn bei Ihrem Kind Lebens- bzw. Genussmittelallergien bestehen, die im Rahmen der Gemeinschaftsverpflegung einen lebensbedrohlichen Gesundheitszustand hervorrufen können, müssen Sie dies vor Aufnahme Ihres Kindes in die Schulkindbetreuung der Leitung schriftlich mitteilen.
5. Die Mitarbeiter der Schulkindbetreuung verabreichen keine Medikamente. Um Ihrem Kind die Teilnahme am gemeinschaftlichen Leben auch bei chronischen Krankheiten, Allergien oder Nachbehandlungen nach überstandenen Krankheiten zu ermöglichen, die eine Einnahme von Medikamenten während des Aufenthaltes in der Schulkindbetreuung erfordern, müssen die Eltern ihre schriftliche Einverständnis erteilen sowie im Einzelfall eine ärztliche Schweigepflichtentbindung unterschreiben. Die hierfür notwendigen Unterlagen können Eltern von Mitarbeitern der Schulkindbetreuung erhalten.

5. Aufsicht

1. Die pädagogisch tätigen MitarbeiterInnen sind während der vereinbarten Betreuungszeit für die ihnen anvertrauten SchülerInnen während des Aufenthaltes in der Schulkindbetreuung, einschließlich der Ausflüge, Spaziergänge, Besichtigung etc. verantwortlich. Die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht richtet sich nach dem jeweiligen Entwicklungsstand und der Persönlichkeit des einzelnen Schülers.
2. Die SchülerInnen melden sich persönlich bei den MitarbeiterInnen der Schulkindbetreuung an und ab. Insbesondere tragen die Eltern Sorge dafür, dass ihr Kind zu den vereinbarten Betreuungszeiten in den Räumlichkeiten erscheint und sich persönlich bei den MitarbeiterInnen der Schulkindbetreuung meldet.
3. Die Aufsichtspflicht beginnt mit dem Aufenthalt des Schülers in den Räumlichkeiten der Schulkindbetreuung und sobald sich das Kind persönlich bei den MitarbeiterInnen der Schulkindbetreuung gemeldet hat. Sie endet mit der persönlichen Übergabe des Schülers an die Eltern oder deren Bevollmächtigte.
4. Liegen seitens der Eltern Einverständniserklärungen zum selbständigen Verlassen der Einrichtung vor, so haben die SchülerInnen in Absprache mit den MitarbeiterInnen der Schulkindbetreuung die Möglichkeit sich eigenständig und verantwortungsbewusst weitere Handlungskompetenzen auch außerhalb der Räumlichkeiten anzueignen.
5. Für den Weg von und zu der Schulkindbetreuung und bei Veranstaltungen und Festen liegt die Aufsichtspflicht bei den Erziehungsberechtigten.

6. Abholung des Kindes

1. Als Eltern tragen Sie die Sorge dafür, dass Ihr Kind ordnungsgemäß und pünktlich von der Schulkindbetreuung abgeholt wird.
2. Soll das Kind auch von anderen Personen wie beispielsweise Freunden, Kollegen, Verwandten abgeholt werden, benötigt die Leitung der Schulkindbetreuung ein schriftliches Einverständnis.

7. Elternbeiträge

1. Die anfallenden Beträge werden, wie im Vertrag benannt, durch das SEPA-Lastschriftmandat eingezogen.
2. Sollte der Betreuungsbeitrag für Sie nach den Bestimmungen des SGB VIII (§90) eine unzumutbare Belastung darstellen, können Sie eine Ermäßigung oder Übernahme der Kosten beim entsprechenden Kostenträger (Jugendamt) beantragen. Die Antragsformulare sind in der Schulkindbetreuung zu erhalten.

8. Besondere Vereinbarungen

1. Erfordert das Verhalten eines Schülers mehr pädagogische Präsenz oder gezieltere Interventionen als es der Rahmen einer regulären Schulkindbetreuung vorsieht, so kann der betreffende Schüler nach Rücksprache mit den Eltern vom weiteren Besuch der Schulkindbetreuung ausgeschlossen werden.
2. Die Purzel gGmbH haftet nicht für privat mit in die Betreuung gebrachte Spielzeuge und Wertgegenstände.
3. In Fällen unabweisbaren Personalmangels behält sich der Träger die zeitweise Schließung der Schulkindbetreuung vor. Ein Schadenersatzanspruch ist ausgeschlossen.